

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. Juni 2012, die am 31. Juli 2012 zugestellt wurde, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an jeden der Hinterbliebenen des getöteten Beamten 463 050 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den diese erlitten haben, zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, an den ersten Kläger 308 700 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den dieser erlitten hat, zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, an den zweiten Kläger 308 700 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den dieser erlitten hat, zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, an den dritten Kläger 154 350 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den dieser erlitten hat, zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, an den vierten Kläger 154 350 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den dieser erlitten hat, zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, an die Hinterbliebenen des getöteten Beamten 574 000 Euro für den immateriellen Schaden zu zahlen, den dieser in seinem Todeskampf erlitten hat;
- die Kommission zur Zahlung der zwischenzeitlich aufgelaufenen Ausgleichs- und Verzugszinsen zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. November 2012 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-134/12)

(2013/C 26/153)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal, D. Abreu Caldas und S. Orlandi)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Beschlusses 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011, den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur jährlichen Angleichung der Dienst- und Versor-

gungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union nicht anzunehmen, sowie der gemäß diesem Beschluss erstellten Gehaltsabrechnungen für die Monate Januar, Februar und März 2012

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Rechtswidrigkeit des Beschlusses 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011 betreffend den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, auf die diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011, festzustellen;
- die Zurückweisung, der Beschwerde vom 30. Juli 2012 gegen die gemäß dem Beschluss 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011 erstellten Gehaltsabrechnungen für die Monate Januar, Februar und März 2012 aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, an den Kläger die ausstehenden, ihm seit dem 1. Juli 2011 zustehenden Dienst- und Versorgungsbezüge zuzüglich ab Fälligkeit der geschuldeten Nachzahlungen berechneter Verzugszinsen in Höhe des von der EZB für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Punkten zu zahlen;
- den Rat zu verurteilen, an den Kläger als Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch den mit dem Erlass des Beschlusses 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011 begangenen Amtsfehler entstanden ist, Schadensersatz in Höhe des symbolischen Betrags von einem Euro zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. November 2012 — ZZ/REA

(Rechtssache F-135/12)

(2013/C 26/154)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältinnen A. Blot, A. Tymen)

Beklagte: Research Executive Agency

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens REA/2011/TA/PO/AD5 aufzunehmen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 21. Februar 2012, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens REA/2011/TA/PO/AD5 aufzunehmen, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 10. August 2012 gegen die Beschwerde der Klägerin aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. November 2012 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-136/12)

(2013/C 26/155)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Verlardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Beschlusses 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011, den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union nicht anzunehmen, sowie der gemäß diesem Beschluss erstellten Gehaltsabrechnungen für die Monate Januar, Februar und März 2012

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beschlüsse des Rates aufzuheben, die in den Gehaltsabrechnungen für Januar 2012 und die darauffolgenden Monate sowie in den Gehaltsabrechnungen des Jahres 2011 zum Ausdruck kommen, soweit darin nicht die von der Kommission vorgeschlagene Anpassung von 1,7 % angewandt wird;
- den Rat zu verurteilen, dem Kläger die Differenz zwischen den gemäß dem Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2011 bis zur Verkündung einer Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache gezahlten Beträgen und den Beträgen, die ihm hätten gezahlt werden müssen, wenn die Anpassung zutreffend berechnet worden wäre, zuzüglich ab Fälligkeit der geforderten Beträge berechneter Verzugszinsen in Höhe des für die betreffenden Zeiträume geltenden, um dreieinhalb Punkte erhöhten Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. November 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-137/12)

(2013/C 26/156)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger nicht in die im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens erstellte Liste der Personen aufzunehmen, die die Prüfungen am Ende der Ausbildung bestanden haben, und Schadensersatzklage

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Handlung aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn 10 000 Euro als Ersatz des entstandenen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. November 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-138/12)

(2013/C 26/157)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, die Klägerin nicht in die im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens erstellte Liste der Personen aufzunehmen, die die Prüfungen am Ende der Ausbildung bestanden haben, und Schadensersatzklage

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des EPSO aufzuheben, sie nicht in die im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens erstellte Liste der Personen aufzunehmen, die die Prüfungen am Ende der Ausbildung bestanden haben;